

**Dritte Änderung der Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die  
Bachelor- und Masterstudienprogramme an der HafenCity Universität  
Hamburg – Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung (HCU)  
(Dritte Änderungssatzung zur ASPO)  
Vom 8. Dezember 2021**

Das Präsidium der HCU hat am 16. Dezember 2021 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468), die vom Hochschulsenat am 8. Dezember 2021 gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Dritte Änderungssatzung zur ASPO“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

**Artikel 1**

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- und Masterstudienprogramme an der HafenCity Universität Hamburg (HCU) vom 8. Juli 2015 (HCU-Hochschulanzeiger 04/2015, S. 69) wird wie folgt geändert:

- (1) § 9 Abs. 5 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Eine Klausur (K) ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der die Studierenden ohne Hilfsmittel oder unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel die gestellten Aufgaben allein und selbständig bearbeiten. Klausuren können auch im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Prüfung) durchgeführt werden. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 90, höchstens 180 Minuten. Klausuren können auch als elektronische Prüfung in Präsenz durchgeführt werden.“

- (2) In § 9 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„Die in Ziffer 1-9 aufgeführten Prüfungsarten können, sofern sie dazu geeignet sind, auch als Online-Prüfung durchgeführt werden. Wird eine Prüfungsleistung als Online-Prüfung durchgeführt, sind die Regelungen in § 9a zu berücksichtigen.“

- (3) In § 9 wird der bisherige Absatz 6 zu Absatz 7.

- (4) In § 9 wird der bisherige Absatz 7 zu Absatz 8.

- (5) In § 9 wird der bisherige Absatz 8 zu Absatz 9.

- (6) Es wird § 9a neu eingefügt:

„(1) Online-Prüfungen: Prüfungen können als digitale Prüfungen in elektronischer Form (elektronische Prüfungen) oder über ein elektronisches Datenfernnetz (Online-Prüfungen) durchgeführt werden. Die Festlegung, welche Prüfung als Online-Prüfung durchgeführt wird, trifft die bzw. der Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung, in der die Prüfungsleistung erbracht werden soll. Mündliche oder praktische Prüfungen können per Videokonferenz durchgeführt werden. Die hierzu notwendige Bild- und Tonübertragung ist zulässig. Eine Aufzeichnung der Prüfung findet gem. Abs. 6 nicht statt. Die Studierenden sind von den organisatorischen Bedingungen einer Prüfung so rechtzeitig zu informieren, dass sie die Möglichkeit haben, sich ordnungsgemäß und fristgerecht abzumelden.

(2) Freiwilligkeit, Wahlrecht: Die Teilnahme an einer Online-Prüfung ist freiwillig: Die Freiwilligkeit ist dadurch herzustellen, dass jede Prüfung auch als Präsenzprüfung angeboten wird und die Studierenden die Wahl haben, an welcher Prüfung sie teilnehmen. Die alternative Präsenzprüfung muss im selben Prüfungszeitraum

stattfinden und die Grundsätze der Chancengleichheit wahren. Prüfungsrechtliche Nachteile dürfen durch die Entscheidung nicht entstehen.

- (3) Persönliche Leistungserbringung, Authentifizierung: Vor Beginn der Online-Prüfung erfolgt die Authentifizierung. Dies geschieht in der Regel durch Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorgaben. Bei großen Prüfungsgruppen kann dies auch durch Hochladen des Ausweisdokumentes erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann weitere, gleich geeignete Authentifizierungsverfahren festlegen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Authentifizierung ist zulässig. Der Grundsatz der Datenminimierung ist zu berücksichtigen. Nach Erreichung des Zwecks der Verarbeitung sind die Daten unverzüglich zu löschen, spätestens jedoch nach Beendigung der Prüfung.
- (4) Ausschluss von Täuschung, Chancengleichheit, Videoaufsicht: Online-Prüfungen sind unter Berücksichtigung der maximalen Herstellung der Chancengleichheit zu Präsenzprüfungen durchzuführen. Zur Sicherstellung der persönlichen Leistungserbringung und um Täuschungshandlungen im Rahmen von Online-Prüfungen durch Kommunikation mit Dritten oder Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel möglichst auszuschließen, kann eine Videoaufsicht durchgeführt werden. Für die Videoaufsicht ist die bzw. der Studierende verpflichtet, für die Dauer der Prüfung die Kamera- und Mikروفunktion der eingesetzten Kommunikationseinrichtung durchgängig zu aktivieren und geeignet auszurichten. Die Videoaufsicht obliegt den beaufsichtigenden Personen. Sie findet in der Regel als Split-Screen-Aufsicht statt (generelle Überwachung). Länger andauernde individuelle Überwachungsmaßnahmen während der Prüfung müssen den Studierenden angezeigt werden. Im Rahmen der Videoaufsicht dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies für die Durchführung der Prüfung notwendig ist. Der Persönlichkeitsschutz und der Datenschutz dürfen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken eingeschränkt werden. Installationen auf den Geräten der Teilnehmenden dürfen nur in dem erforderlichen Maße vorgenommen werden. Aufzeichnung und automatisierte Auswertung der Bild- und Tondaten der Videoaufsicht sind unzulässig. Der Einsatz von Tracking-Tools sowie eine über die Videoaufsicht hinausgehende Kontrolle des Endgeräts der Studierenden ist verboten. Hat die aufsichtführende Person Grund zur Annahme einer Täuschungshandlung, so darf die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer anlassbezogen zu einem 360°-Schwenk in seinem Raum aufgefordert werden. Der Anlass und die Durchführung müssen protokolliert werden. Die Weigerung der Prüfungsteilnehmerin bzw. des Prüfungsteilnehmers führt zum Ausschluss von der Fortsetzung der Prüfungsleistung; die betreffende Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden. Die ausgeschlossenen Kandidatinnen oder Kandidaten können verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.
- (5) Technische Anforderungen und Umgang mit technischen Störungen: Den Studierenden werden in einem angemessenen Zeitraum vor Prüfungsbeginn die technischen Anforderungen mitgeteilt, insbesondere an die zur Gewährleistung einer für die Videoaufsicht oder die Videokonferenz ausreichende Bild- und Tonübertragung sowie an die Internetverbindung. Der Zeitraum darf vier Wochen vor der Prüfung nicht unterschreiten. Ist aufgrund einer technischen Störung die Übermittlung oder Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung, die Authentifizierung oder die Videoaufsicht für einen nicht unerheblichen Zeitraum nicht durchführbar, so wird die Prüfung beendet und nicht gewertet, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass die Störung von den Studierenden zu verantworten ist. Ein aufgrund einer technischen Störung abgebrochener Prüfungsversuch gilt als nicht

vorgenommen. Ist bei mündlichen oder praktischen Prüfungen die Bild- und Tonübertragung gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Kann die Störung nicht behoben werden, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt, Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Ist bereits ein wesentlicher Teil der Prüfungsleistung erbracht, so kann unter Zustimmung aller Beteiligten die Prüfung ohne Verwendung eines Videokonferenzsystems fortgesetzt und beendet werden (z.B. fernmündlich), wenn für die Bewertung der Prüfungsleistung nicht zwingend eine Bildübertragung notwendig ist. Sollte aufgrund einer technischen Störung die Prüfungsleistung nicht oder nicht vollständig erbracht werden können, gelten die für das Versäumnis von Prüfungsleistungen bestehenden Regelungen entsprechend. Insbesondere ist analog § 11 Abs. 1 und 2 S. 2 1. HS dem Prüfungsausschuss innerhalb von drei Arbeitstagen ein Nachweis über die technische Störung zu erbringen (Nachweis des Providers, Screenshot etc.), mit dem glaubhaft gemacht werden kann, dass die technische Störung nicht von der Prüfungsteilnehmerin bzw. dem Prüfungsteilnehmer zu vertreten ist.

- (6) Datenschutz, personenbezogene Daten, Datenverarbeitung: Mit der Festlegung einer Online-Prüfungsform werden die Studierenden auf die Übertragung über ein elektronisches Datenfernnetz und insbesondere die generellen und individuellen Überwachungsmaßnahmen hingewiesen und in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form darüber informiert, zu welchem Zweck erhobene personenbezogene Daten verarbeitet und wann diese wieder gelöscht werden. Auf die Betroffenenrechte gem. §§ 12-21 DSGVO ist hinzuweisen. Eine Aufzeichnung oder Screenshots der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten sowie deren Auswertung ist nicht zulässig. Das Aufzeichnungsverbot ist durch die Hochschule auch zu gewährleisten, wenn Zuschauerinnen bzw. Zuschauer oder Zuhörerinnen bzw. Zuhörer an den Prüfungen teilnehmen.“
- (7) § 9a erhält die Bezeichnung: „Online-Prüfungen“.

## **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt mit Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HCU in Kraft und gilt für die Studierenden der Bachelor- und Masterstudienprogramme, die ihr Studium an der HCU ab Wintersemester 2015/2016 begonnen haben.

Hamburg, den 20. Dezember 2021

HafenCity Universität Hamburg